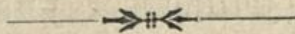


## Zur Geschichte der pfälzischen Gemeinde-Ordnung.



Die Pfalz entbehrte bis 1869 einer systematisch geordneten Gemeindegesetzgebung. Es bestand eine Menge von Bestimmungen über die einzelnen Gebiete des Gemeindelebens, Bestimmungen, deren nächste Grundlage in der Gesetzgebung der französischen Herrschaft lag, nachdem diese im Gefolge der Revolution von 1789 die alten feudalen und territorialen Zustände beseitigt und den verschiedenen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung gebracht hatte. Zu den Erlassen, welche die gesetzgebenden Körper der französischen Revolution getroffen, kamen dann Konsularbeschlüsse, Gesetze und Dekrete Napoleons und Staatsratsentscheidungen. Die Rückkehr des linken Rheinufers zu Deutschland 1814 brachte weitere zahlreiche bayerische Gesetzverordnungen und Vorschriften über einzelne Teile des Gemeindelebens, der französische Grundcharakter der Gemeindeordnung aber blieb. Bekanntlich hat die französische Revolution den Gemeinden gegenüber den alten fürstlichen Absolutismus nur in eine andere Form gegossen. Die Gemeinden erhielten nicht das Recht der Selbstverwaltung zurück, sie wurden nicht zu selbständigen Körperschaften mit Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (Autonomie), sondern sie blieben oder wurden erst recht administrative Bezirke, welche durch von der Regierung ernannte und jederzeit absehbare Beamte verwaltet wurden. Die bayerische Gesetzgebung ließ das im Allgemeinen bestehen. Ein Gesetz vom 17. November 1837 bestimmte, daß die Zahl der Gemeinderäte je nach Größe der Gemeinden, ohne Bürgermeister und Adjunkten, 6—24 betragen und daß sie alle 5 Jahre zur Hälfte erneuert werden sollten mit Wiederwählbarkeit der Ausgetretenen. Eine besondere Steuersumme war für die Wählbarkeit zum Gemeinderat nicht festgesetzt, da-

gegen mußten mit Ausnahme der Landgemeinden die Gemeinderäte aus den höchst besteuerten Bürgern genommen werden, in den Städten von 10000 Einwohnern und darüber mußten sie dem höchst besteuerten Drittel, in den Städten zwischen 2500 und 10000 Seelen der höchstbesteuerten Hälfte, in den Städten unter 2500 Seelen den höchst besteuerten zwei Dritteln der Ortsbürger angehören. Wirkliche Gemeinde-Mitglieder und Wähler waren (Verordnung vom 5. August 1818) bloß diejenigen Staatsbürger, welche entweder im Bezirke der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz hatten oder daselbst ein häusliches Anwesen besaßen und dabei zugleich in der Gemeinde entweder besteuerte Gründe hatten oder besteuerte Gewerbe ausübten. Bezüglich der Wahl und Stellung der Bürgermeister und Adjunkten blieben die französischen Bestimmungen (Gesetz vom 28. Pluviose VIII) aufrecht erhalten; diese Gemeindebeamten wurden durch die Regierung aus den gewählten Gemeinderäten ernannt, alle 5 Jahre erneuert und die Regierung konnte sie jederzeit wieder absetzen (pluviosieren).

Um die Gemeindeverhältnisse im ganzen Königreiche gesetzlich zu regeln, legte die Staatsregierung 1867 einen Entwurf vor, der eine einheitliche Gemeindeordnung für die Landesteile links und rechts des Rheines bezweckte. Er war wesentlich den rechtsrheinischen Verhältnissen angepaßt und für die Pfalz daher nicht geeignet. Hier war der Erwerb des Bürgerrechts von jeher leichter als im rechtsrheinischen Bayern und dazu bestanden in der Pfalz bisher keine gesetzlichen Unterschiede zwischen Stadt- und Landgemeinden — große Städte gab es überhaupt noch nicht, alle Gemeindeämter der Selbstverwaltung wurden von jeher nur im Ehrenamte versehen, während im rechtsrheinischen Bayern eine besondere Städteverfassung mit Magistrat und rechtskundigen Bürgermeistern bestand. Diese Einrichtung hätte die Pfalz vielleicht übernommen, wenn die rechtsrheinischen Gebiete den leichteren Erwerb des Bürgerrechts von der Pfalz bei sich eingeführt hätten. Das wollten sie aber nicht und ebensowenig wollten die pfälzischen Abgeordneten ihre Bevölkerung im Erwerb des Bürgerrechts verschlechtern. Daher wurde für beide Landesteile je eine gesonderte Gemeindeordnung geschaffen.

Diese Gemeindeordnung vom 29. April 1869 brachte den pfälzischen Gemeinden zunächst das bisher vorenthaltene Recht der vollen Selbstverwaltung, wozu auch das Recht gehörte sich ihre Vorstände frei zu wählen. Die Gemeinden sind jetzt selbständige (autonome) Körperschaften unter der allgemeinen Pfllege-Aufsicht des Staates. Der Grundsatz der Selbstverwaltung und der eigenen Wahl der Vorstände entsprach nicht

nur den deutschen Anschauungen, soweit sie sich durch die Zeit des fürstlichen Absolutismus gerettet hatten, sondern hatte sich auch im rechtsrheinischen Bayern bereits bewährt. Dort hatte die Gemeindeordnung vom 17. Mai 1818 nebst der Gemeindegewahlordnung vom 5. August 1818 bereits für Stadt- und Landgemeinden die eigene Wahl der Vorstände bestimmt und manche Vorschriften, wie über die Voraussetzungen zur Eigenschaft als Gemeindeglied, sowie über die Entnahme der Gemeindevertretung aus den höchst Besteuernten waren damals auch auf die Pfalz ausgedehnt worden.

Die pfälzische Gemeindeordnung von 1869 hat sich im Allgemeinen gut bewährt. Alle Gemeinden ohne Unterschied ob Stadt und Land haben dieselbe Verfassung, die der rechtsrheinischen Landgemeindevorfassung ähnlich ist. Die Vertretungen der Städte und Landgemeinden unterscheiden sich einzig durch die Zahl der gewählten Gemeinderäte, die aus ihrer Mitte die eigentliche Gemeindeverwaltung — Bürgermeister und Adjunkten — frei wählen, wobei diese Ämter nur Ehrenämter sind und ihren Trägern keine Besoldung gegeben werden darf. Wahlfähig sind alle volljährigen Gemeindeglieder (diese Eigenschaft ist nach Art. 10 an die Entrichtung einer direkten Steuer geknüpft), die Wahlfähigkeit zu Gemeindeämtern setzt das 25. Lebensjahr voraus. Die Selbstverwaltung ist sehr ausgedehnt und sticht besonders scharf ab von der Gemeindeverwaltung in Preußen, die dem Volke die Selbstverwaltung vorenthält. Die pfälzische Gemeindeordnung ist die freiheitlichste in ganz Deutschland.

Das Gesetz vom 19. Januar 1872 brachte einige kleine Änderungen, die eine notwendige Folge der veränderten Strafgesetzgebung, sowie des Reichsgesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit waren.

Nun verschoben sich aber die sozialen Verhältnisse in der Pfalz sehr stark. Nach 1870 begann die Industrie sich mächtig zu entwickeln; zunächst in den Städten, wie Ludwigshafen a. Rh., Kaiserslautern, Birmasens, allmählig aber auch in Landgemeinden. Die Bevölkerung der Städte wuchs daher sehr stark und damit vermehrte sich die Last der Gemeindeverwaltung ganz außerordentlich. Die neue Sozialgesetzgebung des Reiches brachte den Gemeinden ebenfalls eine große und verantwortungsvolle Mehrarbeit, so daß es in solchen Städten immer schwieriger wurde, die städtischen Ämter durch Leute zu besetzen, welche sie nur im Nebenberuf und als Ehrenämter übernehmen konnten. Die zunehmende Arbeitslast und Verantwortung erschwerte auch die Anstellung tüchtiger Gemeindeglieder auf der bisherigen Grund-

lage. Der Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden trat schärfer hervor: hier ein starker und steigender Zuwachs, besonders an kleinen Gewerbetreibenden und Fabrikarbeitern, dort vielfach Stillstand, wenn nicht Abnahme der Bevölkerung.\*) Die größeren Städte konnten allmählich mit einer gleichmäßigen auf Stadt und Land zugeschnittenen Verfassung nicht mehr haushalten, sie bedurften ein dauerndes und berufsmäßig geschultes Verwaltungspersonal. Zunächst versuchte man die einheitliche Gemeindeverfassung fortzuführen. Eine Gesetzesvorlage von 1894 scheiterte, weil beide Kammern sich über die Einführung von Wahlumschlägen nicht einigen konnten. Man ließ daher diesen Streitpunkt fallen und so kam das Gesetz vom 17. Juni 1896 zustande, das die Artikel 56 a, 59 a, 102, 105 a, 115 a, 121 a schuf mit folgenden wesentlichen Neuerungen: In größeren Orten kann die Wahl des Gemeinderates durch die Bürger gleichzeitig in verschiedenen Lokalen stattfinden; die bisherige Nummerierung der Wahlzettel fällt weg; Gemeinden über 10000 Einwohner können berufsmäßige besoldete Gemeinderatsmitglieder (Juristen, Techniker, Ärzte, Schulmänner usw.) mit pragmatischen Rechten, d. h. mit festem Gehalt und Pension als Bürgermeister, Adjunkten oder sonstige Gemeinderatsmitglieder anstellen, um so größere Stetigkeit der Verwaltung, bessere Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben, besseren Gang der technischen und anderen Gemeindeeinrichtungen zu erreichen. Ludwigshafen stellte sogleich einen Berufsbürgermeister an, allmählich folgten auch andere Städte.

Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (B. G. B.) für das Deutsche Reich am 1. Januar 1900 wurde die Gemeindeordnung nur unbedeutend beeinflusst. Sie war an einigen wenigen Stellen in Übereinstimmung mit dem Sprachgebrauch und den Rechtsbegriffen des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bringen, wobei man auch aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bestimmungen in Art. 51 über Stiftungen in Anlehnung an das Bürgerliche Gesetzbuch umänderte. Diese Abänderungen der

\*) Das Wachstum mancher Städte erinnert an amerikanische Verhältnisse. Die Einwohnerzahl betrug

in	1867	1890	1905
Ludwigshafen a. Rh.	4 887	33 216	72 286
Kaiserslautern	15 289	37 047	52 306
Birmasens	8 675	21 041	33 998
Speyer	14 806	17 587	21 856
Neustadt a. Hdt.	8 608	15 016	18 576
Frankenthal	6 553	13 008	18 190
Landau i. Pf.	11 081	11 136	17 165
St. Ingbert	7 815	10 847	15 521
Zweibrücken	9 353	11 204	14 711

Gemeindeordnung wurden getroffen in Art. 159 des bayer. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899.

Bald zeigte sich, daß die Änderungen von 1896 den größeren Städten nicht genügten. Ihre Klagen gingen dahin, daß bei ihnen die Zahl der Gemeindevertreter (27) zu gering, daß die Gemeindeversammlung zu schwerfällig sei, daß die rechtskundigen Bürgermeister gleich den im Ehrenamt waltenden Bürgermeistern anderer Gemeinden unter der ständigen Aufsicht des Bezirksamtes stehen müßten; daß erschwere die Erledigung der Geschäfte außerordentlich, besonders bei Baupolizei- und Gewerbepolizeisachen, die einer sehr raschen Erledigung bedürften und jetzt oft durch vier Instanzen gehen müßten. Ferner wurde geklagt, daß der Schwerpunkt der Verwaltung nicht beim Kollegium des Stadtrats als solchem liege, sondern vielmehr bei den Kommissionen; daß der Gemeinderat nach je 5 Jahren ganz erneuert werden müsse und daß sich infolgedessen keine Tradition in der Verwaltung der Gemeinde bilden könne; endlich, daß die Städte keine selbständige Vertretung im Landrat hätten und insbesondere auch keine Zuschüsse zu den Kosten der Polizei vom Staate bekämen, obwohl sie polizeiliche Staatsaufgaben erfüllten. Auch wünschten alle Parteien des Landtags die Einführung der Verhältnismahl für die größeren Gemeinden. Diesen Klagen wurde durch zwei Gesetze von 1908 abgeholfen.

Die erstere Reihe von Klagen führte zu dem Verlangen, daß die Städte, die einen juristischen Berufsbürgermeister haben, der Kreisregierung unmittelbar unterstellt werden sollten, wie im rechtsrheinischen Bayern die Städte mit Magistratsverfassung. Dieses Verlangen bedingte die Notwendigkeit, an die Spitze solcher Städte eine Behörde zu stellen, welche alle Zuständigkeiten, die bisher das Bezirksamt auf dem Gebiete der Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege in der Gemeinde ausübte, selbst besorgt, wie es bei den sogenannten unmittelbaren Städten im rechtsrheinischen Bayern der Magistrat tut, wobei diese Städte zugleich aus dem Distriktsverbande ausgeschieden sind. Diese Ausscheidung der Städte hätte aber die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Distrikte sehr schwer geschädigt, wäre daher ein großer Kulturrückschritt und durfte nicht ohne genügende Abfindung der Distrikte geschehen. Der Vorschlag, diese Frage durch Überweisung der Distriktsstraßen auf den Kreis zu lösen, fand keine Annahme. Die Regierung weigerte sich auch, ein neues System zu schaffen, das die pfälzischen Städte besonders für die Ausübung der Distriktpolizei befähigte und so blieb nichts übrig, als den betreffenden Städten die Möglichkeit zu

geben, die rechtsrheinische Stadtverfassung (Magistratsverfassung) anzunehmen, aber sie im Distriktsverband zu lassen. Diese Magistratsverfassung besitzen im rechtsrheinischen Bayern 251 Gemeinden.

In Deutschland bestehen zwei verschiedene Gemeindeverfassungen, die Bürgermeisterei- und die Magistratsverfassung. Bei der Magistratsverfassung stehen an der Spitze der Stadt zwei getrennte Körperschaften, der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten (Stadtverordneten), der Magistrat ist das eigentliche Verwaltungsorgan, das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten hat ihm gegenüber eine gewisse Mitwirkung und Kontrolle. Die Magistrate in den unmittelbaren Städten müssen mindestens ein rechtskundiges Mitglied haben; in größeren Städten gehören demselben noch besoldete juristische und auch technische Beamte an, welche letztere aber nur bei Gegenständen ihres engeren Wirkungskreises Stimmrecht besitzen. Vorstand des Magistrats ist der Bürgermeister, neben den besoldeten auf die Dauer gewählten, stehen unbesoldete bürgerliche, auf Zeit gewählte Magistratsräte. Alle teilen unter sich die Geschäfte (Polizei, Schulwesen, Bauwesen, Rechnungswesen, Verkehr, öffentliche Gesundheitspflege u. s. w.), jeder besorgt seine Geschäfte selbständig mit Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß des Kollegiums, die Verantwortung nach außen trägt der Bürgermeister. Die Gemeindebevollmächtigten werden von der Bürgerschaft gewählt, vertreten dem Magistrat gegenüber die Gemeinde und wählen die Magistratsmitglieder. Gegen dieses Zweikammersystem wird eingewandt, daß es schwerfällig arbeite, teuer sei und daß leicht Reibereien und bittere Kämpfe zwischen beiden Vertretungs-Körpern (Kollegien) vorkommen; zu seinen Gunsten wird angeführt, daß es freierlicher sei als die Bürgermeisterei-Verfassung, weil die Bürger eine weit größere Zahl von Gemeindebürgern zu tatkräftiger Mitwirkung an den Gemeindeangelegenheiten berufen können. Die Bürgermeisterei-Verfassung kennt nur eine einheitliche Gemeindevertretung mit dem Bürgermeister an der Spitze, der die Verwaltungsgeschäfte führt und dabei von einer nach Bedarf wachsenden Zahl von Beigeordneten (Adjunkten) unterstützt wird. Bürgermeister und Beigeordnete sind zugleich Mitglieder des Gemeinderates. Bei diesem System ist der Gemeinderat nicht bloß Vertretungskörper, sondern hat zugleich die Oberaufsicht und damit die Verantwortung über die Verwaltung der Gemeinde. Beim Magistratsystem sind Verwaltung und Vertretung getrennt.

Die Magistratsverfassung war bisher den rheinischen Ländern fremd; sie besteht in den sieben östlichen Provinzen

Preußens, ferner in Hannover, Westfalen, Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M., im Königreich Sachsen, in Braunschweig, Oldenburg, Coburg-Gotha und dem rechtsrheinischen Bayern.

Die Bürgermeistereiverfassung besteht in der Rheinprovinz (Städteordnung vom 15. Mai 1856), in der Pfalz, in Elsaß-Lothringen, im Großherzogtum Hessen, in Weimar, Anhalt, Waldeck und einigen thüringischen Kleinstaaten. In der Rheinprovinz und in Hessen ist den Städten die Wahl zwischen beiden Systemen freigestellt. In der Rheinprovinz hat nur eine und zwar kleine Stadt, in Hessen keine die Magistratsverfassung eingeführt. Die großen rheinischen Städte regieren sich alle durch eine einheitliche Vertretung (Köln mit 45 Gemeinderäten) in trefflicher Weise und nehmen, weil die technische Seite der Verwaltung für die Städte immer größere Bedeutung gewinnt, neben Juristen noch andere Fachmänner (Ärzte, Ingenieure u. s. w.) zu Beigeordneten.

In Baden und Württemberg besteht das Bürgermeisterei-System in abgeschwächter Weise. Auch hier ist die Gemeinde-Verfassung für Stadt und Land gleich, nähert sich aber der städtischen und die Vertretung ist einheitlich. In Baden heißt die Gemeindevertretung Bürgerausschuß; er besteht aus dem Stadtrat und den Stadtverordneten. Der Stadtrat ist aber nur ein Exekutivauschuß, der mit dem Bürgermeister an der Spitze die Verwaltungsgeschäfte besorgt und dessen Mitglieder sämtlich in der Stadtverordnetenversammlung sitzen, mit gleichem Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder. Für die wichtigsten Verwaltungszweige wie Budget, Anlehen, Kauf und Verkauf, Erlaß von Ortsstatuten zc. muß der Stadtrat die Zustimmung der Stadtverordneten einholen.

Das Gesetz vom 15. August 1908 über die pfälzische Städteverfassung bestimmt nun: Die pfälzischen Städte können nach freier Wahl kraft königlicher Entschliebung die rechtsrheinische Magistratsverfassung mit allen gesetzlichen Folgen annehmen und damit die Kreis-Unmittelbarkeit erhalten. Sie können beides nach freier Wahl wieder aufgeben. Die Gemeinde-Einnahmereien bleiben bestehen, jedoch können diese Städte ein gesondertes Rechnungswesen erhalten und ihre Gefälle selbst betreiben. Die Verleihung der Kreisunmittelbarkeit erfolgt unter Aufrechterhaltung des Distriktsverbandes, falls dieser nicht durch gütliche Vereinbarung beider Teile gelöst wird. Die Vorzüge der Kreisunmittelbarkeit für die Städte sind besonders:

1. Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens in all den zahlreichen Angelegenheiten, die jetzt vom Gemeinderat instruiert und vom Bezirksamte beschieden werden müssen,
2. Minderung des Instanzenzugs bei Aufsichts- und Verwaltungsstreitsachen,
3. staatliche Zuschüsse zu den Kosten der Polizei (ca. 30 Pfg. auf den Kopf),
4. eigene Vertretung im Landrate; (jede unmittelbare Stadt hat einen Vertreter im Landrate, Städte von 30—60 000 Einwohnern haben 2, für je weitere 20 000 Einwohner 1 Vertreter mehr),
5. eine der Bedeutung und den Aufgaben der Städte angemessene Änderung des Unterordnungsverhältnisses.

Auch Landgemeinden konnten bisher schon besoldete Bürgermeister anstellen. Wollen sie nun aber freisunmittelbar werden, müssen sie die Magistratsverfassung annehmen und damit werden sie auch zu Städten.

Das Gesetz vom 15. August 1908 führt in allen Gemeinden Bayerns mit über 4000 Einwohnern die Verhältniswahl ein (als Pflicht, nicht nach Belieben der Gemeindevertretung) und zwar für die Wahl der bürgerlichen Magistratsräte, Gemeindebevollmächtigten, der berufsmäßigen Gemeinderäte, Gemeindeadjunkten und Ersatzmänner. Das trifft in der Pfalz jetzt 23 Gemeinden. Die Verhältniswahl besteht seit 1901 für die Gewerbegerichte freiwillig (fakultativ), für die Kaufmannsgerichte allgemein), in Württemberg in den 13 Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern und teilweise auch für die Landtagswahl seit 1906. Bei dem bisherigen bayerischen Gemeindewahlrecht war jede Minderheit, wenn sie auch knapp die Hälfte der Bevölkerung erreichte, von der Vertretung grundsätzlich ausgeschlossen. Das verbitterte die Wahlkämpfe, führte zu ungesunden Wahlbündnissen und erschwerte das Vertrauen der Bevölkerung zur Verwaltung der Gemeinde. Bei der Verhältniswahl erhält jede politische Partei oder wirtschaftliche Gruppe eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung in der gewählten Körperschaft, so daß diese ein treues Bild der Stimmungen des ganzen Wahlkörpers wird. Geschieht die Wahl nach sogenannten gebundenen Listen, so hat jeder Wähler die Wahl nur unter den vorgeschlagenen Bewerber-(Kandidaten-)Listen. Das gibt den einzelnen Parteien oder Gruppen eine große Macht in die Hand und die Bindung der Wähler an diese Listen (daher gebundene Listen) veranlaßt abseitsstehende leicht zur Wahlenthaltung. Der Gesetzgeber hat daher das System der freien Listen gewählt,

die im Interesse kleinerer Parteien mit anderen Listen verbunden werden können. Der einzelne Wähler wird so in seiner Entscheidung vollständig frei, er kann mehr auf die Persönlichkeit der Bewerber als auf die Liste sehen, die Parteileitungen müssen sorgfältig auf die Neigungen der Bevölkerung Rücksicht nehmen, der Wähler kann seine Stimme auch sogenannten Wilden (d. h. Bürgern, die auf keiner Vorschlagsliste stehen) zuwenden; er kann, um das sogenannte Köpfen der Liste zu verhindern, seine Stimme demselben Kandidaten mehrmals geben. Dieses Köpfen besteht darin, daß die Gegner, um die bedeutenderen Persönlichkeiten einer Partei, die naturgemäß an der Spitze der Liste stehen, zum Fall zu bringen, diese von der Liste streichen und ihre Stimme den Nachmännern der Liste zuwenden.

Die Berechnung der Wahlergebnisse ist bei der Verhältniswahl besonders bei den freien Listen erschwert, läßt sich aber doch mit Sicherheit vollziehen. Die Einzelheiten der Berechnung werden durch die Wahlordnung geregelt, wesentliche Verstöße gegen die Wahlordnung berechtigen jeden Wähler ebenfalls zur Erhebung von Beschwerden gegen die Wahl.

Das Gesetz vom 6. Juli 1908 bringt vermehrten Schutz des Kunst- und Naturschmuckes des Landes. Bisher genossen fast nur die unbeweglichen öffentlichen Denkmäler und Bauwerke den Schutz des Gesetzes. Da aber die beweglichen vorgeschichtlichen, geschichtlichen und kunstgeschichtlichen Gegenstände durch die zahlreichen Sammler stark im Werte gestiegen sind, so bestand die Versuchung für die Gemeindeverwaltungen, derartige Gegenstände zu verkaufen, um so das rentierende Gemeindevermögen zu vermehren. Nach obigem Gesetz dürfen sie das nur mit Erlaubnis der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Dasselbe Erlaubnis ist notwendig, wenn eine Gemeinde alte Gemälde oder Bildhauerwerke wiederherstellen (restaurieren) lassen will, damit das nicht durch unbefugte Hände geschieht. Gleichzeitig wurde durch besondere Bestimmungen im Polizeistrafgesetzbuch ein vermehrter Schutz der sogenannten Bodendenkmäler, der im Boden verborgenen, vorgeschichtlichen oder geschichtlichen Gegenstände und Schutz gegen Raubgrabungen, sowie Schutz des landschaftlichen und Ortsbildes durch verunstaltende Reklambilder und eine Förderung der heimatischen Bauweise geschaffen.

Dr. Eugen Jaeger.